



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 18-0409
erstellt am: 14.03.2017

Abteilung: FB Recht und Kommunalaufsicht
Verfasser/in: Behrendt, Katharina
Aktenzeichen:

Aktualisierung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	20.03.2017	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	24.03.2017	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	27.03.2017	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss / der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag erlässt die beiliegende erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch vom 06.06.2016."

Erläuterung:

In seiner Sitzung am 06.06.2016 hat der Kreistag den Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch beschlossen (Vorlage 18-0067).

Seit dem Inkrafttreten dieser Satzung haben sich verschiedenartige Änderungen ergeben, die den Erlass einer entsprechenden Änderungssatzung erforderlich machen.

Grund hierfür war zum einen die erforderliche Umsetzung der im Bereich des hier einschlägigen Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) zum 01.02.2017 vorgesehenen Tarifierhöhung in Höhe von 2,35%.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der praktischen Anwendung noch Verbesserungspotenzial hinsichtlich der Darstellungsweise der einzelnen Gebährentatbestände erkannt, so dass eine für alle Beteiligten transparentere Form der Darstellung gewählt wurde.

Darüber hinaus konnte das Ziel, trotz der o. g. Tarifierhöhung eine weitere Belastung der Gebührenschuldner möglichst zu vermeiden, weitestgehend erreicht werden.

Auch die besonderen Bedenken der Gebührenschuldner, die seit Einführung der gegenständlichen Satzung im Jahr 2016 einer Gebührenerhöhung begegnen mussten, wurden bei Erstellung der gegenständlichen Änderungssatzung angemessen berücksichtigt.

Im Ergebnis war es daher durch Ausschöpfung von Einsparpotentialen und Optimierung von Verwaltungsabläufen in vielen Bereichen möglich, keine Gebührenerhöhung herbeizuführen. In manchen Bereichen konnte überdies sogar eine Reduzierung der Gebührenhöhe vorgenommen werden.

Dabei steht auch die gegenständliche Änderungssatzung im Einklang mit den Vorgaben des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) und den Verpflichtungen des Kreises Bergstraße aus seiner Eigenschaft als Schuttschirmkommune.